

## Maßnahmen zur Wiedereingliederung

## Vorbemerkung

1. Die §§ 47 und 48 enthalten Maßnahmen staatlicher und gesellschaftlicher Kontrolle, Aufsicht und Betreuung, die in den notwendigen Fällen zur **Sicherung der Wiedereingliederung** und **Verhütung von Rückfälligkeit** die ausgesprochene Strafe ergänzen.

Die Einflußnahme auf den Verurteilten mit diesen Maßnahmen ist auf solche Verhaltensweisen zu konzentrieren, die strafatbegünstigend wirkten und deren Verhinderung für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit unabdingbar ist. Die Notwendigkeit der Maßnahme muß sich begründet aus der Straftat ergeben. Die Anwendung der §§ 47, 48 setzt voraus, daß mit diesen speziellen Möglichkeiten die Ursachen bzw. Bedingungen der begangenen Straftat oder ihre Wiederholung beeinflußt werden können.

Wesentlich ist hierbei die Kontrolle durch die Staatsorgane in Zusammenarbeit mit den Leitern der Betriebe und unter Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte und Kollektive, um den im Strafverfahren begonnenen Erziehungs- und Selbsterziehungsprozeß konsequent fortzusetzen. Die Maßnahmen zur Wiedereingliederung müssen einen kontinuierlichen und einheitlichen Erziehungsprozeß ergeben. Ihre Wirksamkeit wird wesentlich vom Zusammenwirken aller daran beteiligten staatlichen Organe und gesellschaftlichen Kräfte bestimmt.

Liegen die Gründe für labiles Verhalten vorwiegend im psychischen Bereich, sind andere Maßnahmen der Einflußnahme zu prüfen (z. B. § 27, vgl. auch OG-Inf. 1981/4, S. 3).

2. Die Maßnahmen zur Wiedereingliederung werden vom Verbot der Straferhöhung (§ 285 StPO) erfaßt. Sie stellen belastende Maßnahmen dar und ihr Ausspruch erstmals im Berufungsverfahren ist nicht zulässig (vgl. OGNJ 1981/8, S. 381 u. OG-Inf. 1980/6, S. 19).

3. Bei Jugendlichen ist zu prüfen, ob und welche Maßnahmen nach § 3 des Wiedereingliederungsgesetzes auszusprechen sind und diese für eine den spezifischen Bedingungen angepaßte **Wiedereingliederung Jugendlicher** ausreichen (vgl. BG Suhl, OG-Inf., 1982/6, S. 26).

4. Die §§ 47, 48 dürfen nicht nebeneinander angewandt werden (vgl. OG-Urteil vom 6. 8. 1981, OG-Inf. 1981/5, S. 16).

Wird auf Maßnahmen gemäß §§ 47 oder 48 erkannt, ist zu begründen, welche konkreten Tatumstände und die Täterpersönlichkeit charakterisierende Feststellungen dies erforderlich machen.

5. Die Anwendungsvoraussetzungen für §§ 47 und 48 wurden mit Wirkung vom

1. April 1975 durch Ziff. 7 der Anlage zum 1. StÄG verändert. Bei Straftaten, die vor diesem Datum begangen wurden und die erst jetzt zur Aburteilung gelangen, ist gemäß § 81 Abs. 1 die Anwendung der §§ 47 und 48 nach der damaligen Rechtslage zu prüfen. Ist die Anwendung möglich und ausgesprochen worden, können die Auflagen nach der neuen Fassung dieser Bestimmungen durch das 2. und 3. StÄG ausgesprochen werden (vgl. OGNJ 1976/6, S. 178).

6. Wiedereingliederungsmaßnahmen können auch im beschleunigten Verfahren ausgesprochen werden (vgl. OG-Inf. 1980/5, S. 22).

## §47

(1) Erweist sich bei der Straftat eines bereits mit Freiheitsentzug bestraften Täters, daß die erneute Straftat wesentlich durch seine Disziplinlosigkeit bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben begünstigt wurde, legt das Gericht im Ur-